

der vollen Arbeitsfähigkeit der Handelskontore werden die staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf durch Verfügung des Hauptdirektors des Zentralen Kontors für materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft — nachstehend Zentrales Kontor genannt — aufgelöst. Die Handelskontore sind Rechtsnachfolger der jeweils in ihrem Versorgungsbereich aufgelösten staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf.

§ 2

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Die Handelskontore sind juristische Personen entsprechend der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den »Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 225). Sie sind dem Zentralen Kontor unterstellt.

(2) Die Handelskontore führen im Rechtsverkehr den Namen

„Handelskontor für materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft.....“
(Name des Bezirkes)

Soweit die Handelskontore ihren Sitz nicht in der Bezirkshauptstadt haben, ist dem Namen der Ort des Sitzes hinzuzufügen.

§ 3

Beirat

(1) Zur Beratung des Direktors bei der Durchsetzung der sozialistischen Leitungsprinzipien wird in jedem Handelskontor ein Beirat gebildet. Von diesem Beirat sind alle grundsätzlichen Fragen der Tätigkeit des Handelskontors, die sich aus § 4 ergeben, zu beraten.

(2) Der Beirat umfaßt bis zu 15 Mitglieder. Die Mitglieder werden vom Direktor des Handelskontors berufen und abberufen. Soweit es sich um Mitarbeiter von anderen Betrieben oder Institutionen handelt, werden sie im Einvernehmen mit den Leitern dieser Betriebe und Institutionen vom Direktor berufen und abberufen.

(3) Den Vorsitz des Beirates führt der Direktor des Handelskontors, der auch die Arbeitsordnung für den Beirat erläßt. Der Direktor ist verpflichtet, den Beirat mindestens einmal in jedem Quartal einzuberufen.

§ 4

Aufgaben

(1) Die Handelskontore sind verantwortlich für die bedarfsgerechte Versorgung der sozialistischen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, des Gartenbaues und der Binnenfischerei ihrer Versorgungsbereiche mit Produktionsmitteln und Produktionshilfsmitteln aus der Inlandproduktion und aus Importen, insbesondere an Traktoren, Landmaschinen und sonstigen Ausrüstungen, Düngemitteln, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Erntebindegarn, im Rahmen der im Volkswirtschaftsplan für den Versorgungsbereich Land- und Forstwirtschaft zur Verfügung stehenden Fonds. Das Warensortiment wird nach Abstimmung mit den Staats- und Wirtschaftsorganen, denen Betriebe des Produktionsmittelgroßhandels unterstellt sind, vom Hauptdirektor des Zentralen Kontors im einzelnen festgelegt und veröffentlicht. Die Handelskontore nehmen Einfluß auf die Betriebe der Industrie

und des Handwerks zur Sicherung der bedarfsgerechten Bereitstellung qualitativ hochwertiger Produktionsmittel für die Landwirtschaft. Die Handelskontore und ihre Außenstellen haben zur Sicherung der Versorgung die örtlichen Produktionsreserven zu nutzen.

(2) Durch die Organisation eines qualifizierten Außendienstes sind von den Handelskontoren enge Beziehungen zu den sozialistischen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, des Gartenbaues und der Binnenfischerei herzustellen. Der Außendienst hat die sozialistischen Betriebe bei der Einführung der Erkenntnisse des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und über den wirtschaftlichsten Einsatz der Produktionsmittel zu beraten. Er erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den MTS, RTS und dem Kundendienst sowie den Fachberatern der Industrie.

(3) Die Handelskontore führen in Zusammenarbeit mit dem Kundendienst und den Fachberatern der Industrie eine wissenschaftliche Bedarfsforschung sowie die Bedarfsermittlung auf der Grundlage der Perspektivpläne der sozialistischen Land- und Forstwirtschaft und der für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes festgelegten Hauptrichtung der landwirtschaftlichen Produktion und ihrer materiell-technischen Sicherung durch. Dazu haben die Handelskontore eine praxisnahe Produktionsmittelwerbung zu organisieren. Sie sind verantwortlich für die Zusammenfassung und Abstimmung der Ergebnisse der Bedarfsermittlung an Produktionsmitteln mit den Produktionsleitungen der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte.

(4) Die Handelskontore arbeiten auf der Grundlage der Ergebnisse der Bedarfsermittlung, der Produktions- und Investitionspläne der sozialistischen Land- und Forstwirtschaft und der für die einzelnen Bezirke von den Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte festgelegten Hauptrichtungen der Mechanisierung Vorschläge für die materiell-technische Versorgung ihrer Versorgungsbereiche mit Produktionsmitteln und Produktionshilfsmitteln aus und legen diese zur Bestätigung und Aufnahme in den Volkswirtschaftsplan — Teil Landwirtschaft — den Produktionsleitungen der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte vor.

(5) Die Handelskontore üben für alle sozialistischen Betriebe und Einrichtungen der Land- und Forstwirtschaft, des Gartenbaues und der Binnenfischerei die Funktion der Hauptbedarfsträgergruppe und durch ihre Außenstellen die Funktion der Bedarfsträgergruppe des Kontingenträgers Land- und Forstwirtschaft aus. Sie nehmen die Planung und Verteilung der materiellen Fonds für ihre Versorgungsbereiche in Abstimmung mit den Produktionsleitungen der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte bzw. den zuständigen übergeordneten Organen der staatlichen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft vor. Die Handelskontore haben die Abrechnung der für ihre Versorgungsbereiche bereitgestellten materiellen Fonds und die Kontrolle der ökonomischen Verwendung durchzuführen.

(6) Sie beziehen die VdgB — Bäuerliche Handelsgenossenschaften — in die Versorgung der sozialistischen Betriebe und Einrichtungen der Land- und Forstwirtschaft mit Produktionsmitteln, insbesondere mit Düngemitteln und Produktionshilfsmitteln, ein.

(7) Die Handelskontore sind verantwortlich für die Verkürzung der Warenwege und Senkung der Zirku-